

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 19 380

Bern, 6. November 2020

Besetzung

Obergerichtssuppleantin Hofstetter (Präsidentin i.V.),
Oberrichterin Bratschi, Oberrichter Hurni
Gerichtsschreiberin von Teufenstein

Verfahrensbeteiligte

A. _____

Beschuldigter/Berufungsführer

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

Gegenstand

Beschimpfung, Tätlichkeiten

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Oberland (Einzelgericht) vom 22. August 2019 (PEN 2019 227)



Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Das Regionalgericht Oberland (Einzelgericht) erkannte mit Urteil vom 22. August 2019 Folgendes (Hervorhebungen im Original; pag. 84 ff.):

A._____ wird schuldig erklärt:

1.1 der **Beschimpfung**, begangen am 5. März 2019 in D._____

1.2 der **Tätlichkeiten**, begangen am 5. März 2019 in D._____

und in Anwendung der Art.;

34 f., 42 ff., 47, 106, 126 Abs. 1 und 177 StGB und

426 Abs. 1 StPO.

verurteilt:

1. Zu einer **Geldstrafe** von 8 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend total **CHF 240.00**.

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

2. Zu einer **Verbindungsbusse** von **CHF 100.00**. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 2 Tage festgesetzt.

3. Zu einer **Übertretungsbusse** von **CHF 300.00**. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 3 Tage festgesetzt.

4. Zu den **Verfahrenskosten**, sich zusammensetzend aus Gebühren der Staatsanwaltschaft von CHF 500.00 und Gebühren des Gerichts von CHF 1'200.00, insgesamt bestimmt auf **CHF 1'700.00**.

Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Gebühr um CHF 600.00. Die **reduzierten Verfahrenskosten** betragen damit **CHF 1'100.00**.

[Eröffnungs- und Mitteilungsformel]

2. Berufung

Gegen dieses Urteil vom 22. August 2019 meldete A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) fristgerecht Berufung an (pag. 91 f. resp. pag. 100).

Die form- und fristgerechte Berufungserklärung des Beschuldigten datiert vom 20. Oktober 2019 (pag. 166; vgl. ferner Eingabe des Beschuldigten auf pag. 136 und Verfügung der Verfahrensleitung auf pag. 164). Sinngemäss focht er das Urteil vom 22. August 2019 damit vollumfänglich an.

Die Generalstaatsanwaltschaft verzichtete mit Schreiben vom 4. November 2019 auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren (pag. 175 f.).

In der Folge wurden der Beschuldigte sowie die als Zeugin zu befragende B._____

Mit Eingabe vom 8. Dezember 2019 beantragte der Beschuldigte, die oberinstanz-

liche Hauptverhandlung in den Januar und/oder Februar 2020 «vorzuverschieben» (pag. 187), was die Verfahrensleitung mit Schreiben vom 11. Dezember 2019 ablehnte (pag. 189).

Mit Verfügung vom 18. März 2020 wurde die oberinstanzliche Hauptverhandlung vom 3. April 2020 abgesetzt (pag. 201 f.).

Daraufhin verlangte der Beschuldigte mit Eingabe vom 19. März 2020 sinngemäss, die abgesetzte Verhandlung sei bereits auf einen Termin im Mai 2020 neu anzusetzen. Andernfalls solle sein Dossier «zugemacht» werden (pag. 205). Mit Schreiben vom 23. März 2020 wies die Verfahrensleitung auf die besondere Lage im Zusammenhang mit dem Corona-Virus sowie auf die Möglichkeiten einer Verfahrens erledigung (Einigung/Rückzug der Berufung) hin und hielt fest, die Berufungsverhandlung werde voraussichtlich erst Ende 2020 stattfinden können (pag. 207).

Am 31. März 2020 erkundigte sich der Beschuldigte nach den Rechtsfolgen einer Einigung (pag. 210), worauf ihm diese mit Schreiben der Verfahrensleitung vom 6. April 2020 erörtert wurden (pag. 212).

Am 23. April 2020 wurden der Beschuldigte und die beiden Zeugen, B._____ und C._____, auf den 6. November 2020 zur Berufungsverhandlung vorgeladen (pag. 213 ff.).

Mit Schreiben vom 26. April 2020 ersuchte der Beschuldigte (erneut) um Vorverschiebung der Berufungsverhandlung in die Monate Mai/Juni 2020 (pag. 221), worauf am 30. April 2020 verfügt wurde, am Termin vom 6. November 2020 werde festgehalten (pag. 223 f.).

3. **Oberinstanzliche Beweisergänzungen**

Von Amtes wegen wurden ein Strafregistrauszug (datierend vom 20. Oktober 2020 [pag. 234] bzw. vom 27. Februar 2020 [pag. 199]) sowie ein Bericht über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten (datierend vom 21. Februar 2020 [pag. 195 ff.]) eingeholt.

Mit Schreiben vom 5. Mai 2020 reichte der Beschuldigte mehrere Arztberichte bzw. -zeugnisse ein (pag. 225 ff.).

In der oberinstanzlichen Hauptverhandlung vom 6. November 2020 wurden C._____ als Zeuge (pag. 243 ff.) und B._____ als Zeugin (pag. 246 ff.) einvernommen. Zudem wurde der Beschuldigte erneut zur Person und Sache befragt (pag. 251 ff.). Schliesslich wurden die vom Beschuldigten eingereichten Unterlagen – zwei undatierte Röntgenbilder (pag. 259 f.), ein Bericht der Medizinischen Klinik Spital Thun, Kardiologie, vom 20. Oktober 2020 (pag. 261 f.), ein Schreiben der E._____ (Immobilien AG) vom 3. April 2019 (pag. 263), die «Saldierung Mietdepot-Sparkonto» der F._____ Bank (pag. 264) und die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Region Oberland vom 8. September 2020 (pag. 265 ff.) – zu den Akten erkannt (pag. 254 f.).

4. **Anträge des Beschuldigten**

Der Beschuldigte beantragte in der Berufungsverhandlung sinngemäss, er sei von den Anschuldigungen der Beschimpfung und der Tötlichkeiten, beides angeblich begangen am 5. März 2019 in D._____, freizusprechen.

5. **Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer**

Die Kammer hat infolge der umfassenden Berufung des Beschuldigten sämtliche ihn belastenden Urteilspunkte zu überprüfen. Sie verfügt dabei über volle Kognition (Art. 398 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]), ist aufgrund der alleinigen Berufung des Beschuldigten jedoch an das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden, d.h. sie darf das Urteil nicht zu Ungunsten des Beschuldigten abändern.

II. **Sachverhalt und Beweiswürdigung**

6. **Anklagesachverhalt / Vorwürfe gemäss Strafbefehl**

Im Strafbefehl vom 13. Mai 2019, welcher in casu als Anklageschrift gilt (Art. 356 Abs. 1 StPO), wird dem Beschuldigten vorgeworfen, am 5. März 2019 um ca. 11:10 Uhr an der G.____ (Strasse) in D._____ eine Beschimpfung (a) und eine Tötlichkeit (b) begangen zu haben. Der relevante Sachverhalt wird im Strafbefehl wie folgt beschrieben (pag. 21):

a) A._____ schrie B._____ mit «diese Putana» und «Scheisse» an.

b) A._____ stiess B._____ mit beiden Händen seitlich auf Schulterhöhe Richtung Ausgang seiner Wohnung.

7. **Unbestrittener / bestrittener Sachverhalt**

Unbestritten ist, dass sich B._____ und C._____ am 5. März 2019 um ca. 11:10 Uhr im Auftrag der E._____ (Immobilien AG) als Liegenschaftsverwalter/in mit dem Beschuldigten in der vormals von ihm und seiner Ehefrau gemieteten Wohnung in D._____ trafen, um die Nachreinigung der Wohnung zu kontrollieren. Dabei eröffnete B._____ dem Beschuldigten, dass sie mit der Reinigung (noch immer) nicht zufrieden sei, worauf er wütend wurde und die beiden Liegenschaftsverwalter «laut» zum Gehen aufforderte, was diese sodann auch taten.

Bestritten ist, ob der Beschuldigte B._____ im Rahmen dieses Treffens als «diese Putana» betitelte und sie zudem mit beiden Händen seitlich auf Schulterhöhe Richtung Ausgang seiner Wohnung stiess.

8. **Beweismittel**

Als Beweismittel sind der Anzeigerapport der Kantonspolizei Bern vom 15. März 2019 (pag. 1 ff.), die vom Beschuldigten in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung eingereichten Fotos der Wohnung (pag. 52 ff.), das von B._____ zu den Akten gegebene handschriftliche Protokoll des zweiten Abnahmetermins vom 5. März 2019 (pag. 71) und Fotos der ersten Wohnungsabnahme vom

3. März 2019 (pag. 72 ff.) vorhanden. Weiter liegen der Kammer die Aussagen von B._____ (pag. 6 ff., pag. 46 ff. und pag. 246 ff.), des Zeugen C._____ (pag. 243 ff.) und vom Beschuldigten (pag. 9 ff., pag. 41 ff. und pag. 251 ff.) zur Würdigung vor. Schliesslich befinden sich in den Akten die vom Beschuldigten in der Berufungsverhandlung eingereichten Dokumente, konkret zwei undatierte Röntgenbilder (pag. 259 f.), ein Bericht der Medizinischen Klinik Spital Thun, Kardiologie, vom 20. Oktober 2020 (pag. 261 f.), ein Schreiben der E._____ (Immobilien AG) vom 3. April 2019 (pag. 263), die «Saldierung Mietdepot-Sparkonto» der F._____ Bank (pag. 264) und die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Region Oberland vom 8. September 2020 (pag. 265 ff.).

Nachfolgend werden der Anzeigerapport und die Aussagen der befragten Personen zusammengefasst wiedergegeben. Im Übrigen wird – soweit relevant – direkt im Rahmen der konkreten Würdigung (E. 9 unten) auf die vorhandenen Beweismittel eingegangen. Schliesslich kann auf die amtlichen Akten verwiesen werden.

8.1 Anzeigerapport vom 15. März 2019

Aus dem Anzeigerapport der Kantonspolizei Bern (pag. 1 ff.) geht hervor, dass B._____ am 5. März 2019 um 11.30 Uhr am Schalter der Polizeiwache Thun persönlich meldete, der Beschuldigte habe sie beschimpft. Weiter kann dem Anzeigerapport entnommen werden, dass sich der Beschuldigte gegenüber dem zuständigen Polizisten nicht gerade kooperativ verhalten hat und das Protokoll seiner polizeilichen Einvernahme nicht unterzeichnen wollte, weil seine Aussagen angeblich nicht vollständig notiert worden seien. Im Übrigen wurden im Anzeigerapport grösstenteils die polizeilichen Einvernahmen zusammengefasst.

8.2 Aussagen von B._____

8.2.1 Polizeiliche Einvernahme vom 5. März 2019

B._____ gab am 5. März 2019 als Auskunftsperson im Wesentlichen zu Protokoll, sie sei heute gemeinsam mit C._____ nach D._____ gefahren, um die Nachreinigung der vom Beschuldigten abgegebenen Wohnung zu kontrollieren (pag. 7 Z. 19 ff.). Nachdem sie durch die Wohnung gegangen seien und alles kontrolliert hätten, habe sie dem Beschuldigten in der Küche eröffnet, dass sie die Nachreinigung so nicht akzeptieren könne, worauf er «sofort ausgetickt» sei (pag. 7 Z. 22 ff.). Der Beschuldigte habe sich nicht mehr gespürt, sei mit erhobenen Armen auf sie zugekommen und habe sie seitlich auf Schulterhöhe, vermutlich links, Richtung Ausgang der Wohnung gestossen. Gleichzeitig habe er sie «x-Mal» mit «diese Putana» und «Scheisse» angeschrien. C._____ habe sich «sofort» zwischen sie gestellt, worauf sie «schnell» habe ins Wohnzimmer gelangen können (zum Ganzen pag. 7 Z. 29 ff.). Dort habe der Beschuldigte die genannten Begriffe («Putana», «Scheisse») wiederholt und zum Ausdruck gebracht, dass er sich schikaniert fühle. Er habe «raus! raus!» geschrien und sie und C._____ zur Wohnungstür gestossen. Schliesslich habe er ihnen die Wohnungsschlüssel hinterhergeworfen, so dass diese auf dem Treppenabsatz liegen geblieben seien (zum Ganzen pag. 7 Z. 31 ff.). Sie und C._____ seien dann «schnell» durchs Treppenhaus auf den Vorplatz des Hauses geflüchtet, wobei der Beschuldigte ihnen «schreiend» gefolgt sei und sie – nachdem er sie eingeholt habe – Richtung

Haustüre gestossen bzw. «bugsiert» habe (zum Ganzen pag. 7 Z. 35 ff.). Als ein Nachbar den Beschuldigten schliesslich habe besänftigen können, habe C._____ die Polizei angerufen und sei mit ihr – der Empfehlung der Polizei folgend – auf die Wache nach Thun gefahren (pag. 7 Z. 45 ff.). Sie sei durch das Verhalten des Beschuldigten weder verletzt worden noch sei sie selber ausfällig geworden. Sie habe einzig «eine Abwehrhaltung» eingenommen (zum Ganzen pag. 7 Z. 50 ff.).

8.2.2 Einvernahme in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 22. August 2019

In der erstinstanzlichen Hauptverhandlung bestätigte B._____ als Zeugin ihre bei der Polizei gemachten Aussagen (pag. 46 Z. 9 ff.). Betreffend die zweite Wohnungsabnahme am 5. März 2019 sagte sie aus, sie sei zuerst durch die Schlaf- und Kinderzimmer gegangen, um die Teppiche zu kontrollieren, welche zwar noch feucht, aber gut gereinigt gewesen seien. Danach habe sie sich in die Küche begeben, wo sie festgestellt habe, dass die Griffe immer noch schmutzig gewesen seien, es noch Fettablagerungen gegeben habe und auch an den Schränken noch Fingerspuren zu sehen gewesen seien. Zudem habe es noch fettige Spritzer rund um den Dampfanzug gehabt, der Fettfilter des Dampfabzugs sowie der Backofen seien nicht gut gereinigt und der Mischer des Wasserhahns sei verkalkt gewesen (zum Ganzen pag. 47 Z. 8 ff.). Sie habe dem Beschuldigten daher sagen müssen, dass sie die Reinigung so noch immer nicht akzeptieren könne, woraufhin er sehr erstaunt reagiert habe. Sie habe ihm folglich zu erklären versucht, dass die Reinigung ihren Ansprüchen nicht genügen würde, was denn auch C._____ bestätigt habe (zum Ganzen pag. 47 Z. 16 ff.). Daraufhin sei der Beschuldigte «von Null auf Hundert extrem aggressiv» geworden. Er habe sich nicht mehr im Griff gehabt, habe die Hände samt Gehstock in die Luft gestreckt, sei auf sie zugegangen und habe begonnen, sie mit «Scheisse» und «Putana» «anzufluchen» (zum Ganzen pag. 47 Z. 20 ff.). Als C._____ und sie deshalb versucht hätten, sich zum Ausgang der Wohnung resp. ins Wohnzimmer zu bewegen, habe der Beschuldigte sie weiter beschimpft sowie frontal «geschubst» und mit seinem Stock «gefuchelt» (pag. 47 Z. 34 ff.). C._____ sei «sofort» dazwischen gegangen und habe «he» gerufen (pag. 47 Z. 27 f.). Es sei alles sehr schnell gegangen, den «Schubser» habe sie aber auch später noch gespürt. Sie sei voller Adrenalin gewesen und habe Angst gehabt, dass der Beschuldigte sie noch weiter angreifen könnte. C._____ und sie hätten sich angeschaut und «gesagt», dass sie die Wohnung verlassen müssten. Im Wohnzimmer sei der Beschuldigte aber nochmals auf sie zugekommen, habe geflucht und sie geschubst, «also angegriffen», ehe sie die Wohnung endlich hätten verlassen können. Der Beschuldigte habe ihnen dann die Wohnungsschlüssel nachgeworfen. Zudem sei er ihnen gefolgt und als sie einen Stock weiter unten gewesen seien und erfolglos bei der Hauswartin geklingelt hätten, habe er sie eingeholt und weiter [nach draussen] «bugsiert» (zum Ganzen pag. 47 f. Z. 36 ff.). Sie selber habe den Beschuldigte nie als «Arschloch» betitelt, sondern höchstens den Kopf geschüttelt oder gesagt, «jetzt spinnt er». Schliesslich habe sie zu diesem Zeitpunkt bereits genug gehabt und gewusst, dass sie den Beschuldigten anzeigen werde (zum Ganzen pag. 48 Z. 25 ff.).

8.2.3 Einvernahme in der Berufungsverhandlung vom 6. November 2020

In der Berufungsverhandlung bestätigte die Zeugin B._____ ihre bisherigen Aussagen (pag. 247 Z. 12 f.) und führte zusammengefasst aus, sie habe dem Beschuldigten – als sie nach der Kontrolle in der Küche gestanden seien – gesagt, dass die Wohnung immer noch nicht sauber genug sei, worauf er sofort «ausgetickt» sei und zu schimpfen und schreien begonnen habe (pag. 247 Z. 17 ff.). Er habe sie als «Putana» betitelt, seine Arme erhoben und mit dem Gehstock in der Luft «rumgefuchelt». Zudem sei er auf sie und C._____ zugekommen, habe «raus» gesagt und sie aus der Küche hinausgestossen bzw. aus der Wohnung gedrängt (zum Ganzen pag. 247 Z. 25 ff., pag. 248 Z. 40 ff. und pag. 249 Z. 16 f.). Im Wohnzimmer hätten sie und C._____ dann mehr Abstand zum Beschuldigten halten und ihn bei der Wohnungstüre gar loswerden können, weil er dort glaublich stehen geblieben sei, während sie schnell die Treppe runtergegangen seien, um beim Hauswart zu läuten (pag. 247 Z. 35 ff.). Sie selber habe den Beschuldigten nie als «Arschloch» betitelt (pag. 248 Z. 16 ff.). Ob sein «Schubser» Spuren an ihrem Körper hinterlassen habe und ob der Beschuldigte sie mit einer Hand oder mit beiden Händen getroffen habe, wisse sie ausserdem nicht mehr. Sie erinnere sich aber noch, dass er sie getroffen und gestossen habe und dass sie dies später noch gespürt habe (zum Ganzen pag. 247 Z. 43 ff. und pag. 249 Z. 34 ff.).

8.3 Aussagen C._____

C._____ wurde erstmals in der Berufungsverhandlung vom 6. November 2020 als Zeuge befragt. Dabei gab er im Wesentlichen zu Protokoll, er sei am 5. März 2019 gemeinsam mit B._____ zur ehemaligen Wohnung des Beschuldigten gegangen, um die Nachreinigung zu kontrollieren (pag. 243 Z. 42 ff.). Weil es in der Küche noch dreckig gewesen sei, habe B._____ dem Beschuldigten gesagt, dass sie die Reinigung so noch immer nicht akzeptieren könne, worauf bei ihm «der Schalter umgegangen» sei. Der Beschuldigte sei auf B._____ losgegangen und habe sie in eine Ecke gedrängt, worauf er dazwischen gegangen sei und sich die Situation normalisiert habe. Als sie von der Küche ins Wohnzimmer bzw. den Korridor gegangen seien, sei es nochmals zu einem Zusammenstoss zwischen B._____ und dem Beschuldigten gekommen, was bedeute, dass der Beschuldigte B._____ «wieder irgendwie» gegen die Wand gedrängt habe und er habe dazwischen gehen müssen. Anschliessend hätten sie die Wohnung verlassen und seien die Treppe hinuntergegangen, wobei der Beschuldigte ihnen gefolgt sei. Draussen hätten sie die Polizei angerufen und weil diese nicht gekommen sei, sei er mit B._____ auf den Posten gefahren, wo sie schliesslich Anzeige erstattet habe (zum Ganzen pag. 244 Z. 1 ff.). Er könne nicht mehr sagen, was genau der Beschuldigte alles gesagt habe. «Ganz weit hinten» könne er sich noch daran erinnern, dass «Putana» gefallen sei, aber nicht, dass B._____ den Beschuldigten als «Arschloch» betitelt habe (zum Ganzen pag. 244 Z. 21 und Z. 32 ff.). Der Beschuldigte habe auf ihn im Übrigen bedrohlich gewirkt. In der Wohnung drinnen habe er zwar nicht so Angst gehabt, als sie dann aber die Treppe runtergegangen seien und der Beschuldigte direkt hinter ihm gewesen sei, sei ihm «schon nicht mehr so wohl» gewesen (zum Ganzen pag. 244 Z. 39 ff.).

8.4 Aussagen des Beschuldigten

8.4.1 Polizeiliche Einvernahme vom 9. März 2019

Der Beschuldigte führte in seiner ersten Einvernahme zusammengefasst aus, B._____ und C._____ hätten ihn anlässlich der Kontrolle der Nachreinigung schikaniert und verarscht, indem sie die ganze Zeit Berndeutsch gesprochen und über ihn gelacht hätten. Zudem habe B._____ in der Küche mit der Hand über den Boden gestrichen und gesagt, sie sei nicht zufrieden, sowie behauptet, dass in der Wohnung geraucht worden sei, was nicht stimme (zum Ganzen pag. 10 Z. 25 ff.). Weil er dies nicht habe ertragen können, habe er zu B._____ und C._____ «raus, raus» gesagt, worauf sie die Wohnung verlassen hätten und gegangen seien (pag. 10 Z. 42 f.). Er habe B._____ weder gestossen noch beschimpft (pag. 10 Z. 51 f.) und auch die Schlüssel habe er nicht gegen sie und C._____ – sondern nur «hinterher gegen den Boden» – geworfen (pag. 11 Z. 67 f.). Schliesslich sei er den beiden nicht ins Treppenhaus gefolgt und habe sie daher auch nicht nach draussen beordern können (pag. 11 Z. 76).

8.4.2 Einvernahme in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 22. August 2019

In der erstinstanzlichen Hauptverhandlung behauptete der Beschuldigte auf Vorhalt des Strafbefehls, er habe B._____ nicht gestossen (pag. 41 Z. 41 f.). Weiter führte er aus, seine Frau habe nach der ersten Wohnungsabnahme den Teppich gereinigt, womit alles sauber gewesen sei (pag. 42 Z. 30 f.). Am übernächsten Tag habe die zweite Wohnungsabnahme stattgefunden. B._____ sei mit der Reinigung wieder nicht zufrieden gewesen, obwohl er die Wohnung zuvor zwei Tage lang gereinigt habe und als er sie gefragt habe, weshalb, habe sie nur gesagt, sie sei nicht zufrieden. Sie habe sich mit C._____ ausserdem über ihn lustig gemacht. Die beiden hätten Berndeutsch über ihn gesprochen, ihn schikaniert und provoziert, was ihn wütend und aggressiv gemacht habe und weshalb er ihnen «laut» gesagt habe: «raus aus meiner Wohnung». Auf der Treppe habe B._____ ihm dann «Arschloch» gesagt (zum Ganzen pag. 42 Z. 1 ff.).

8.4.3 Einvernahme in der Berufungsverhandlung vom 6. November 2020

In der Berufungsverhandlung gab der Beschuldigte zusammengefasst zu Protokoll, B._____ habe ihn mit dem Wort «Arschloch» beschimpft, worauf er ihr «Putana» gesagt habe (pag. 252 Z. 28 f. und Z. 42 f.). B._____ sei [mit der Reinigung] bereits am 3. März 2019 unzufrieden gewesen und als sie am 5. März 2019 wiedergekommen sei, sei sie immer noch unzufrieden gewesen. Er habe zuvor zwei Tage lang geputzt, weshalb er wütend geworden sei und laut gesagt habe, sie sollen rausgehen. B._____ habe die Wohnung dann verlassen und ihn vom Treppenhaus her resp. vor der Wohnungstüre mit «Arschloch» beschimpft (zum Ganzen pag. 252 Z. 33 ff. und pag. 253 Z. 1 ff. sowie Z. 26 f.). Es sei unmöglich, dass B._____ wegen ihm Schmerzen gehabt habe, schliesslich habe er sie weder an die Wand gedrängt noch angefasst. Auch auf C._____ sei er «definitiv nicht» losgegangen. Schliesslich sei er den beiden nicht ins Treppenhaus gefolgt (zum Ganzen pag. 253 Z. 3 ff. und pag. 254 Z. 2 ff. und Z. 14 ff.). Aufgrund seiner Krankheiten sei er gar nicht in der Lage, mit jemandem zu streiten. Ausserdem sei C._____ stets zwischen ihm und B._____ gewesen, weshalb sie

sich gegenseitig gar nicht hätten anfassen können (zum Ganzen pag. 254 Z. 8 ff. und pag. 254 Z. 9 f.).

9. Würdigung durch die Kammer

9.1 Theoretische Grundlagen der Beweiswürdigung und Aussageanalyse

Betreffend die theoretischen Grundlagen der Beweiswürdigung und der Aussageanalyse wird auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (S. 4 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 109 ff.).

9.2 Vorbemerkungen

Vorliegend geht es um *einen* einzigen Vorfall, der sich am 5. März 2019 in der alten Wohnung des Beschuldigten zugetragen haben soll. Die Kammer sieht deshalb keinen Grund, die beiden Vorwürfe gemäss Strafbefehl je in einer separaten Beweiswürdigung zu behandeln. Zur Vermeidung von Wiederholungen und Verweisen scheint vielmehr angebracht, die beiden Vorwürfe – entgegen dem Vorgehen der Vorinstanz – beweismässig gemeinsam zu würdigen, zumal das Beweisergebnis bzw. die Beantwortung der Fragen, ob der Beschuldigte B._____ am fraglichen Morgen als «Putana» betitelte und sie Richtung Ausgang seiner Wohnung stiess, mangels objektiven Beweisen einzig davon abhängt, ob den Aussagen von B._____ oder denjenigen des Beschuldigten Glauben geschenkt wird.

Entsprechend werden nachfolgend zunächst die Aussagen von B._____ (E. 9.3 unten) und sodann diejenigen von C._____ (E. 9.4 unten) gewürdigt, ehe auf die Aussagen des Beschuldigten eingegangen wird (E. 9.5 unten). Zuletzt wird das Beweisergebnis festgehalten (E. 9.6 unten).

9.3 Würdigung der Aussagen von B._____

B._____ gab in allen drei Einvernahmen konstant an, der Beschuldigte habe sie anlässlich der zweiten Wohnungsabnahme als «Putana» beschimpft (pag. 7 Z. 28, pag. 47 Z. 23 und pag. 247 Z. 17) und sie mit beiden Händen seitlich auf linker Schulterhöhe Richtung Ausgang seiner Wohnung gestossen (pag. 7 Z. 27 f., pag. 47 Z. 36, pag. 247 Z. 30 f., pag. 248 Z. 29 und pag. 249 Z. 40 ff.).

Sie schilderte das Kern- und Rahmengeschehen widerspruchsfrei, nachvollziehbar und stimmig. In ihrer ersten Einvernahme beschrieb B._____ den Vorfall bildhaft als dynamisches Geschehen, logisch und gespickt mit Details, die in erfundenen Sachverhalten nur schwer vorstellbar sind. Sie führte eingehend aus, wie sie zunächst durch die Wohnung gegangen sei und alles kontrolliert habe, bevor sie dem Beschuldigten in der Küche mitgeteilt habe, dass sie die Nachreinigung nicht akzeptieren könne, worauf er «sofort ausgetickt» sei und ungläubig reagiert habe. Als auch C._____ bestätigt habe, dass es noch schmutzig sei, habe sich der Beschuldigte nicht mehr gespürt, sei mit erhobenen Armen auf sie zugekommen, habe sie mit beiden Händen auf Schulterhöhe Richtung Ausgang gestossen und sie «x-Mal» als «Putana» beschimpft. C._____ habe sich «sofort» dazwischen gestellt und sie habe «schnell» ins Wohnzimmer gelangen können. Dort habe sich das Geschehen fortgesetzt. Schliesslich hätten sie und C._____ aus der Wohnung flüchten können. Der Beschuldigte habe ihnen noch die Schlüssel nachge-

worfen, die aber auf dem Treppenabsatz liegen geblieben seien, weil sie sich angesichts dessen, dass er ihnen gefolgt sei, nicht hätten bücken wollen, sondern «schnell» ins Erdgeschoss gegangen seien, um bei der Hauswartin zu klingeln und sich bei dieser in Sicherheit zu bringen. Weil niemand geöffnet habe, habe der Beschuldigte sie jedoch einholen können. Er habe weitergemacht wie zuvor, habe geschrien und sie aus dem Haus «bugsiert», bis schliesslich ein Nachbar gekommen sei, der das Geschrei offenbar gehört habe und besänftigend auf den Beschuldigten eingeredet habe (zum Ganzen pag. 7 Z. 23 ff.).

B._____ schilderte demnach eindrücklich, wer was getan hat und machte zudem Raum-Zeit-Verknüpfungen, was für die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen spricht. Desgleichen beeindruckend beschrieb sie in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, wie sie sich gefühlt habe, dass sie voller Adrenalin gewesen sei und Angst gehabt sowie vielleicht gesagt habe, «jetzt spinnt er» (pag. 47 Z. 37 ff.). Sie machte Interaktionsschilderungen, beschrieb Konversationen und erklärte wiederum nachvollziehbar und lebhaft, was genau vorgefallen sei und sich wo abgespielt habe (vgl. E. 8.2.2 oben). In der Berufungsverhandlung schilderte B._____ den Vorfall zwar weniger detailliert – was angesichts des Zeitablaufs zu erwarten war – aber im Kern gleichbleibend (vgl. E. 8.2.3 oben). Ausserdem gestikulierte sie, als sie erzählte, wie der Beschuldigte sie gestossen habe (pag. 247 Z. 33 und pag. 249 Z. 37), und machte teilweise sprunghafte Ausführungen, was alles indiziert, dass sie die Wahrheit sagt.

Ausserdem finden sich in B._____’s Aussagen zahlreiche weitere Realkennzeichen:

Zunächst fällt auf, dass sie den Vorfall weder aggravierte noch den Beschuldigten übermässig oder unnötig belastete. Sie bestätigte vielmehr bereits in der ersten Einvernahme, sie sei durch die Handlungen des Beschuldigten nicht verletzt worden (pag. 7 Z. 52). In der Berufungsverhandlung erklärte sie zudem, nebst «Putana» habe der Beschuldigte glaublich kein anderes Schimpfwort gebraucht. Er habe nur noch «Scheisse» gesagt, aber das sei ja kein Schimpfwort (zum Ganzen pag. 247 Z. 17 ff.). Betreffend das Stossen bzw. Schubsen äusserte sie: «Ich kann jetzt nicht sagen, dass er mich gestossen hätte und ich umgefallen wäre. Aber er hat uns einfach so wie aus der Küche hinausgestossen.» (pag. 247 Z. 29 ff.). Auf Frage, ob der «Schubser» Schmerzen verursacht und/oder Spuren an ihrem Körper hinterlassen habe, äusserte B._____, sie habe sicher keine «Mose» gehabt und auch keinen Arzt aufgesucht. Ausserdem habe sie nicht «Schmerz Schmerz» gehabt, sondern einfach gespürt, dass da etwas gewesen sei (pag. 247 Z. 43 ff. und pag. 250 Z. 1 ff.). Schliesslich präzisierte B._____, dass der Beschuldigte seinen Gehstock nicht als Waffe eingesetzt und sie von diesem nichts gespürt habe (pag. 248 Z. 40 ff. und pag. 249 Z. 1 ff.). All dies spricht für die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen.

Erinnerungslücken gab B._____ des Weiteren stets offen zu. In der erstinstanzlichen Einvernahme erklärte sie beispielsweise, sie und C._____ seien rückwärts nebeneinander aus der Küche gegangen und im Wohnzimmer kurz stehen geblieben. Sie wisse nicht mehr, ob sie noch versucht hätten, den Beschuldigten zu beruhigen. «Ich habe einfach noch das Bild vor Augen, dass wir kurz stehen ge-

blieben sind.» (zum Ganzen pag. 47 Z. 40 ff.). In der Berufungsverhandlung vermochte sie betreffend das Stossen und Schubsen des Beschuldigten keine exakten Angaben mehr zu machen (vgl. pag. 247 Z. 43 ff., pag. 249 Z. 27 ff. und Z. 34 ff.), was angesichts des Zeitablaufs wie erwähnt aber nicht erstaunt. Zudem ist insoweit festzuhalten, dass das Ereignis für B._____ wohl nicht übermässig gravierend war, gab sie auf Frage, weshalb sie den Beschuldigten angezeigt habe, doch an, sie habe dies getan, weil er sie und ihre Arbeitskolleginnen schon vor dem Vorfall mehrmals schikaniert sowie als «Putana» beschimpft und sich auch gegenüber den anderen Mietern unangemessen aufgeführt habe. Sie habe für sich daher entschieden, «jetzt ist genug», «jetzt braucht er mal eine Anzeige». Wenn es bei der Beschimpfung geblieben wäre, hätte sie keine Anzeige erstattet. Weil nun aber noch eine Tötlichkeit dazugekommen sei, habe sie ihn angezeigt (zum Ganzen pag. 247 Z. 17 f. und pag. 248 Z. 32 ff.). Diese Erklärung ist differenziert und die Vorgehensweise von B._____ erscheint der Kammer in der entsprechenden Situation als absolut lebensnah und nachvollziehbar.

Auch auf Vorhalte lieferte B._____ des Weiteren plausible Erklärungen. Zudem betrachtete sie ihr eigenes Verhalten sachlich. Auf Vorhalt, wonach der Beschuldigte gesagt habe, ihm und seiner Ehefrau sei ohne Grund gekündigt worden, führte sie zum Beispiel schlüssig aus (pag. 48 Z. 17 ff.):

Es kann sein, dass ich auf dem Kündigungsformular keinen Grund aufgeführt habe. Aber es gab schon mehrere Sachen. Wir haben ordentlich gekündigt, nachdem wir ihn mehrere Male abgemahnt hatten. Wir hatten mehrere Beschwerden von Nachbarn und es gab immer mehr Konflikte.

Als ihr vorgehalten wurde, der Beschuldigte habe gesagt, sie hätte ihn als «Arschloch» betitelt, erklärte B._____ sodann, dies stimme nicht, sie habe vielleicht den Kopf geschüttelt oder gesagt, «jetzt spinnt er», aber ihn nicht als «Arschloch» bezeichnet (pag. 48 Z. 25 f.). In der Berufungsverhandlung äusserte B._____ auf Frage, ob sie dem Beschuldigten zurückgegeben habe, als er sie beschimpft habe, sie habe – als der Beschuldigte von «Null auf Hundert in seiner roten Zone» gewesen sei – glaublich einfach C._____ angeschaut und jemand von ihnen habe dann gesagt: «jetzt geht es nicht mehr, der spinnt» (pag. 248 Z. 11 f.). Auch dies erscheint der Kammer in der entsprechenden Situation nachvollziehbar.

B._____ 's Schilderungen korrespondieren schliesslich – soweit das Kern- wie auch das Rahmengeschehen angehend – mit den glaubhaften Aussagen des Zeugen C._____ (vgl. dazu E. 9.4 unten). Dieser konnte sich in der Berufungsverhandlung – angesichts des Zeitablaufs verständlicherweise – zwar nicht mehr an jedes Detail erinnern, bestätigte jedoch, dass der Beschuldigte bedrohlich gewirkt habe, auf B._____ losgegangen sei und sie in eine Ecke gedrängt habe (pag. 244 Z. 4 ff. und Z. 39 ff.). Zudem erklärte C._____, «ganz weit hinten» könne er sich daran erinnern, dass das Wort «Putana» gefallen sei (pag. 244 Z. 32). Es gibt keine Hinweise, dass sich B._____ und C._____ abgesprochen hätten und den Beschuldigten zu Unrecht beschuldigen würden. Sie hatten gemäss übereinstimmenden Aussagen seit Mai/Juni 2019 keinen Kontakt mehr miteinander (pag. 243 Z. 38 und pag. 245 Z. 2 f. [Schutz]; pag. 246 Z. 42 ff. [B._____]). Ausserdem bestätigte selbst der Beschuldigte in jeder Einvernahme, am fraglichen Tag wütend und aggressiv geworden zu sein, weil B._____

mit der Nachkontrolle unzufrieden gewesen sei und angeblich über ihn gelacht und ihn schikaniert habe (pag. 10 Z. 42 f., pag. 42 Z. 1 ff. und pag. 252 Z. 35 ff.).

Zusammengefasst strotzen B._____ 's Aussagen vor Realkennzeichen. Sie sind widerspruchsfrei, nachvollziehbar, detailreich und stimmig. Zudem werden sie durch die glaubhaften Aussagen von C._____ gestützt und ergeben somit ein logisches Ganzes. Auf die glaubhafte Version von B._____ ist damit abzustellen.

9.4 Würdigung der Aussagen von C._____

C._____ wurde erstmals rund eineinhalb Jahre nach dem Vorfall in der Berufungsverhandlung als Zeuge befragt, weshalb verständlich ist, dass er sich nicht mehr an jedes Detail erinnern konnte. Insgesamt schilderte er die Begegnung zwischen ihm und dem Beschuldigten am 5. März 2019 dennoch differenziert, nachvollziehbar, originell und – wie erwähnt – im Wesentlichen übereinstimmend mit B._____.

Er erklärte lebensnah, weshalb der Beschuldigte wütend geworden sei («Frau H._____ [heute: B._____] sagte Herrn A._____ dann, dass sie die Reinigung so immer noch nicht akzeptieren könne, worauf bei Herr A._____ der Schalter umging.» [pag. 5 Z. 4 f.]) und wie er anschliessend auf B._____ losgegangen sei und sie in eine Ecke gedrängt habe, so dass er habe dazwischen gehen müssen (pag. 5 Z. 6 f.). Weiter beschrieb C._____ einleuchtend, wie sich die Situation danach kurzfristig normalisiert habe, bis der Beschuldigte B._____ im Wohnzimmer resp. im Korridor erneut in eine Ecke gedrängt habe und er habe intervenieren müssen (zum Ganzen pag. 5 Z. 7 ff.).

Was die verbalen Äusserungen angeht, gab C._____ zunächst zwar an, er könne nicht mehr sagen, was der Beschuldigte alles gesagt habe (pag. 244 Z. 21). Auf explizite Frage, ob er sich an die Wörter «Arschloch» und «Putana» erinnern könne, führte er jedoch aus, «ganz weit hinten» könne er sich noch erinnern, dass «Putana» gefallen sei. Dass B._____ den Beschuldigten «Arschloch» genannt haben soll, daran könne er sich hingegen nicht erinnern (zum Ganzen pag. 244 Z. 32 ff.). Diese Antwort erscheint der Kammer authentisch und glaubhaft.

Zusammengefasst sind C._____ 's Aussagen weder beschönigend noch übermässig belastend, widerspruchsfrei, logisch und stimmig. Es gibt keine Anhaltspunkte, dass an deren Richtigkeit gezweifelt werden müsste, weshalb die Kammer auf die glaubhaften Schilderungen von C._____ abstellt. Sie stützen die Version von B._____.

9.5 Würdigung der Aussagen des Beschuldigten

Die Aussagen des Beschuldigten sind insbesondere soweit den konkreten Vorfall angehend, karg, widersprüchlich, unlogisch und stereotyp. Er stritt die Vorwürfe lediglich pauschal ab, ohne eine überzeugende Darstellung zu schildern:

In der ersten Einvernahme führte der Beschuldigte unpräzise aus, B._____ sei mit C._____ zu ihm gekommen und habe in der Küche mit der Hand über den Boden gestrichen und gesagt, sie sei nicht zufrieden. Weil er am Tag zuvor mit seiner Frau alles in Ordnung gebracht habe, habe er dies nicht ertragen können und

gesagt: «raus, raus». In der Folge hätten B._____ und C._____ die Wohnung verlassen und er sei zurück in seine neue Wohnung an der I._____ (Strasse) gegangen (zum Ganzen pag. 10 Z. 25 ff. und Z. 40 ff.). In der erstinstanzlichen Hauptverhandlung gab der Beschuldigte sodann knapp an, B._____ und C._____ seien mit der Reinigung nicht zufrieden gewesen, obwohl er die Wohnung zuvor zwei Tage lang gereinigt habe. Sie hätten sich über ihn lustig gemacht und ihn provoziert, weshalb er wütend geworden sei und laut gesagt habe, sie sollten rausgehen (pag.42 Z. 1 ff.). In der Berufungsverhandlung schilderte der Beschuldigte den Vorfall schliesslich folgendermassen (pag. 13 Z. 33 ff.):

Am 3. März 2019 war Frau B._____ bereits unzufrieden und dann am 5. März 2019 kam sie nach oben und hinterlegte mir ein Papier, auf dem stand, dass sie immer noch nicht zufrieden war. Weil ich zuvor zwei Tage lang mit Putzen in der Wohnung beschäftigt war, wurde ich wütend und ihr gegenüber laut. Dann beschimpfte sie mich und verliess die Wohnung.

Der Beschuldigte berichtete demnach äussert spärlich über das Geschehen und erwähnte beispielsweise weder die Verortung von der Küche ins Wohnzimmer noch beschrieb er die Rolle von C._____. Statt dass er konkret angab, was sich am fraglichen Tag zugetragen haben soll, erzählte er ausführlich vom gesamten Mietverhältnis. Als ihn die befragenden Personen darauf hinwiesen, dass sich seine Aussagen auf den konkreten Vorfall beziehen müssten, reagierte der Beschuldigte ausweichend und machte wiederum höchstens rudimentäre, unplausible Angaben (pag. 10 Z. 30 ff., pag. 11 Z. 95 ff., pag. 42 Z. 18 ff., pag. 43 Z. 19 ff. und Z. 36 ff.). Recht ungewöhnlich erscheint insbesondere seine Behauptung, B._____ und C._____ hätten die Wohnung verlassen, nachdem er sie dazu aufgefordert habe, wird der Zweck einer Wohnungsabnahme dadurch doch gänzlich verfehlt.

Der Beschuldigte dementierte sodann in sämtlichen Einvernahmen, B._____ gestossen bzw. geschubst zu haben (pag. 10 Z. 51, pag. 41 Z. 41 f., pag. 253 Z. 10 und pag. 254 Z. 2 und Z. 8 ff.) und begründete dies damit, dass er gar nicht die Kraft dafür gehabt hätte bzw. gar nicht stossen könne, weil er krank sei und täglich viele Tabletten einnehmen müsse (pag. 10 Z. 51 f. und pag. 43 Z. 3). Sein Arm sei in der fraglichen Zeit wegen seiner Herzkrankheit nicht funktionstüchtig gewesen, weshalb er gar nicht in der Lage gewesen sei, mit jemandem zu streiten (pag. 253 Z. 8 f. und pag. 254 Z. 9 f. und Z. 254 f.). Diese Begründung des Beschuldigten überzeugt nicht und auch die von ihm in der Berufungsverhandlung eingereichten Dokumente – insbesondere die undatierten Röntgenbilder und der Arztbericht – vermögen seine Version nicht zu stützen, können daraus doch keine beweisrelevanten Rückschlüsse (insb. betreffend eine allfällige gesundheitliche Einschränkung im Tatzeitpunkt) gezogen werden. Durch das Betonen seines schlechten Gesundheitszustandes nimmt der Beschuldigte im Übrigen eine Opferhaltung ein, was gegen die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen spricht. Schliesslich hinderte sein Gesundheitszustand ihn auch nach seiner eigenen Darstellung nicht daran, B._____ und C._____ lautstark und mit Erfolg zum Verlassen der Wohnung zu bewegen und ihnen einen Schlüsselbund nachzuwerfen.

Was den Vorwurf, er habe B._____ als «Putana» betitelt, angeht, äusserte sich der Beschuldigte widersprüchlich und unlogisch. Er bestritt dies zunächst komplett

und gab stattdessen sowohl in der polizeilichen- als auch in der erstinstanzlichen Einvernahme an, B._____ habe ihn als «Arschloch» bezeichnet (pag. 10 Z. 51 und pag. 41 Z. 41). Insoweit widersprach er sich jedoch, indem er zunächst erklärte, B._____ habe ihm «Arschloch» gesagt, worauf er sie aus der Wohnung geworfen habe (pag. 41 Z. 41 f.), um später in derselben Einvernahme anzugeben, er habe B._____ zuerst rausgeworfen und danach habe sie ihm auf der Treppe «Arschloch» gesagt (pag. 41 Z. 41 f.). Im Schreiben vom 27. August 2019 räumte der Beschuldigte sodann erstmals ein, er habe das Wort «Putana» gebraucht und «diese Frau» habe ihn «Arschloch» genannt – «wo ist da der Unterschied» (pag. 91). In der Berufungsverhandlung stellte er sich schliesslich auf den Standpunkt, er könne sich «haargenau» daran erinnern, dass B._____ die Wohnung verlassen und ihm dann «Arschloch» gesagt habe, worauf er sie als «Putana» betitelt habe (pag. 252 Z. 41 ff.). Aus Sicht der Kammer stellt diese Aussage, er habe B._____ «Putana» gesagt, weil sie ihn zuvor als «Arschloch» betitelt habe, eine Schutzbehauptung dar. Einerseits äusserte sich der Beschuldigte insoweit wie dargelegt widersprüchlich. Andererseits machte er dies erstmals im Schreiben vom 27. August 2019 geltend, womit sein Einwand nachgeschoben ist. Schliesslich ist am Rande bemerkt lebensfremd, dass sich der Beschuldigte rund eineinhalb Jahre nach dem Vorfall in der Berufungsverhandlung an jedes Detail «haargenau» erinnern will (pag. 252 Z. 29 und Z. 43 sowie pag. 254 Z. 8).

Im Übrigen konnte der Beschuldigte nie plausibel erklären, weshalb B._____ ihn zu Unrecht belastet haben sollte, sondern gab an, sie hätte dies aus finanziellen Motiven getan, weil sie die Wohnung mit einer Putzequipe hätte reinigen und anschliessend die Kosten von seinem Mietzinsdepot hätte abziehen wollen (pag. 43 Z. 8 und Z. 13 ff.). Dies leuchtet in Anbetracht des Zustands der Wohnung beim ersten Abnahmetermin (vgl. Fotos auf pag. 72 ff.) und der Tatsache, dass eine professionelle Reinigung B._____ entgegen der Behauptung des Beschuldigten keinen persönlichen Vorteil gebracht hätte, nicht ein.

Schliesslich fällt bei der Betrachtung der Aussagen des Beschuldigten auf, dass er andere Personen häufig kritisiert und schlechtmacht, mithin den Fokus von seiner Person ablenkt, was indiziert, dass er nicht die Wahrheit sagt. Dem zuständigen Polizisten warf er beispielsweise vor, er habe B._____ «geholpen», das Protokoll zu ihren Gunsten zu verfassen, da sei er sich ganz sicher (pag. 42 Z. 45 f.). Bei den Aussagen von B._____ habe der Polizist «einen Roman» geschrieben, wohingegen bei ihm nur drei Zeilen protokolliert worden seien, obwohl er drei Stunden bei der Polizei gewesen sei (pag. 44 Z. 5 ff.). Der Staatsanwalt und die erstinstanzliche Richterin hätten ihm ebenfalls Unrecht getan (pag. 44 Z. 3 f., pag. 91, pag. 136, pag. 255 Z. 12 ff. und pag. 256) und B._____ habe ihn schikaniert und ausgelacht und würde lügen (pag. 10 Z. 28 und Z. 52, pag. 11 Z. 76 sowie pag. 42 Z. 2 und Z. 13). Ihre Aussagen seien «weit weg von der Wahrheit» (pag. 43 Z. 36). Alles was die Frau sage, sei «komplett falsch» (pag. 42 Z. 45 f.). B._____ habe ihm und seiner Ehefrau auch «ohne Grund» gekündigt, die angegebenen Kündigungsgründe (grosse Konflikte mit Nachbarn wie Nachtlärm, Beschimpfung der Hauswartin u.a.) würden nicht stimmen (pag. 43 Z. 31 ff.). Als sie bemerkt habe, dass sie einen Fehler gemacht habe, habe sie schliesslich einen Plan «vorbereitet» und das Mietzinsdepot während 40 Tagen gesperrt (pag. 255

Z. 36 f.). B. _____ mache eine Szene wie in einem Theaterstück, um ihn zu beschuldigen (pag. 253 Z. 27 f. und pag. 255 Z. 36 f.).

Zusammengefasst enthalten die Aussagen des Beschuldigten somit zahlreiche Lügensignale. Sie sind auch zum Kerngeschehen weder konstant noch stringent, detailliert oder stimmig. Zudem fielen die Erklärungen des Beschuldigten meist ausweichend und unplausibel aus, womit seine Schilderungen insgesamt unglaubhaft sind. Sie vermögen die Version von B. _____ nicht zu entkräften.

9.6 Beweisergebnis / rechtserheblicher Sachverhalt für die Kammer

Nach den voranstehenden Erwägungen erachtet es die Kammer gestützt auf die glaubhaften Aussagen von B. _____ und von C. _____ als erstellt, dass der Beschuldigte B. _____ am 5. März 2019 als «Putana» bezeichnete und sie zudem mit beiden Händen seitlich auf linker Schulterhöhe Richtung Ausgang seiner Wohnung stiess. B. _____ verhielt sich am 5. März 2019 hingegen sachlich und korrekt. Sie lachte den Beschuldigten weder aus noch betitelte sie ihn als «Arschloch».

III. Rechtliche Würdigung

10. Beschimpfung

10.1 Theoretische Grundlagen

Der Beschimpfung nach Art. 177 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0) macht sich auf Antrag strafbar, wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift. In «anderer Weise» bedeutet auf andere als in den Art. 173 und 174 StGB umschriebenen Arten. Die Strafnorm ist ein Auffangtatbestand, in den sämtliche ehrverletzenden Äusserungen fallen, die sich nicht als Tatsachenbehauptungen gegenüber Dritten darstellen lassen. Darunter sind primär die alltäglichen Schimpfworte einzuordnen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1270/2017 vom 24. April 2018 E. 2.2). Die Ehrverletzungstatbestände gemäss Art. 173 ff. StGB schützen den Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, d.h. sich so zu benehmen, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt (Urteil des Bundesgerichts 6B_918/2016 vom 28. März 2017 E. 6.3). Subjektiv muss sich der Vorsatz bei der Beschimpfung durch Werturteil nur darauf richten, dass die Äusserung an die Ehre rührt, nicht auch darauf, dass sie nicht vertretbar ist (TRECHSEL/LIEBER, in: TRECHSEL/PIETH [Hrsg.], Praxiskommentar StGB, 3. A. 2018, N 6 zu Art. 177).

Art. 177 Abs. 2 StGB gibt dem Richter mit der Provokation einen fakultativen Strafausschlussgrund. Eine Provokation im Sinne dieses Tatbestandes liegt vor, wenn der Beschimpfte durch sein ungebührliches Verhalten gegenüber dem Beschimpfer oder anderen Personen zu der Beschimpfung unmittelbar Anlass gegeben hat (RIKLIN, in: Basler Kommentar, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 4. A. 2018, N 23 zu Art. 177). Die Unmittelbarkeit der Provokation ist zeitlich in dem Sinne zu verstehen, dass der Täter in der durch das ungebührliche Verhalten erregten Gemütsbewegung handelt, ohne dass er Zeit zu ruhiger Überlegung hat (TRECHSEL/LIEBER, a.a.O., N 7 zu Art. 177).

10.2 Subsumtion

Es liegt ein gültiger Strafantrag von B._____ zur Bestrafung des Beschuldigten wegen Beschimpfung vor (pag. 4).

Der Beschuldigte bezeichnete B._____ am 5. März 2019 anlässlich der zweiten Wohnungsabnahme als «Putana». «Putana» heisst «Nutte/Hure» auf Italienisch und stellt damit ein klassisches Schimpfwort dar, mit dem der Beschuldigte B._____ vorsätzlich in ihrer Ehre angriff und diffamierte. Der objektive und subjektive Tatbestand der Beschimpfung sind somit erfüllt.

Die Beweiswürdigung ergab, dass B._____ den Beschuldigten am 5. März 2019 weder ausgelacht noch beschimpft hat. Sie verhielt sich gegenüber dem Beschuldigten somit nicht ungebührlich oder provokativ und gab mithin keinen unmittelbaren Anlass zur Beschimpfung. Das Verhalten von B._____ rechtfertigt zusammengefasst keine Strafmilderung gestützt auf Art. 177 Abs. 2 StGB.

Im Übrigen sind keine Rechtfertigungs- und/oder Schuldausschlussgründe ersichtlich oder dargetan worden.

Der Beschuldigte ist somit wegen Beschimpfung, begangen am 5. März 2019 um ca. 11:10 Uhr an der G._____ (Strasse) in D._____, schuldig zu erklären.

11. Tätlichkeiten

11.1 Theoretische Grundlagen

Der Tätlichkeiten nach Art. 126 Abs. 1 StGB macht sich auf Antrag schuldig, wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben.

Betreffend die theoretischen Ausführungen zum objektiven und subjektiven Tatbestand von Art. 126 Abs. 1 StGB wird auf die korrekten Erwägungen der Vorinstanz verwiesen (S. 15 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 120 f.).

11.2 Subsumtion

Es liegt ein gültiger Strafantrag von B._____ zur Bestrafung des Beschuldigten wegen Tätlichkeiten vor (pag. 4).

Die Beweiswürdigung ergab, dass der Beschuldigte B._____ am 5. März 2019 mit beiden Händen seitlich auf Schulterhöhe Richtung Ausgang seiner Wohnung stiess. Die «Schubser» bzw. Stösse verursachten bei B._____ zwar keine Verletzungen, jedoch waren diese für sie auch später noch spürbar. Damit hat der Beschuldigte in einer Art und Weise auf den Körper von B._____ eingewirkt, die das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass überschreitet. Der objektive Tatbestand von Art. 126 Abs. 1 StGB ist somit erfüllt.

Der Beschuldigte wollte B._____ mit seinen Stössen und «Schubsern» aus seiner Wohnung «bugsieren» und handelte damit zweifellos direktvorsätzlich. Er wusste, dass diese Handlung eine das übliche resp. gesellschaftlich akzeptierte Mass übersteigende Einwirkung auf ihren Körper bewirkte. Somit ist auch der subjektive Tatbestand von Art. 126 Abs. 1 StGB erfüllt.

Rechtfertigungs- und/oder Schuldausschlussgründe sind weder ersichtlich noch dargetan worden.

Der Beschuldigte ist damit wegen Tötlichkeiten, begangen am 5. März 2019 um ca. 11:10 Uhr an der G._____ (Strasse) in D._____, schuldig zu erklären.

12. Fazit

Vorliegend erfolgen Schuldsprüche wegen Beschimpfung und wegen Tötlichkeiten. Aufgrund der Verschiedenheit der Rechtsgüter besteht zwischen Art. 126 StGB und Art. 177 StGB echte Konkurrenz.

IV. Strafzumessung

13. Theoretische Grundlagen der Strafzumessung

Betreffend die theoretischen Grundlagen der Strafzumessung wird integral auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (S. 16 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 121 f.).

14. Beschimpfung

14.1 Strafraumen

Beschimpfung wird mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen bestraft (Art. 177 Abs. 1 StGB).

14.2 Tatkomponenten

14.2.1 Objektive Tatkomponenten

Der Beschuldigte beschimpfte die Liegenschaftsverwalterin B._____ im Rahmen der zweiten Wohnungsabnahme und in Anwesenheit ihres Arbeitskollegen C._____ als «Putana».

Sein Handeln weist keine besondere Verwerflichkeit auf. Er ging nicht planmässig vor, sondern handelte im Sinne einer Spontanreaktion aus einer Wut heraus.

Verglichen mit anderen tatbestandsmässigen Beschimpfungen ist die objektive Tatschwere der vorliegenden Beschimpfung als leicht zu qualifizieren.

14.2.2 Subjektive Tatkomponenten

Der Beschuldigte beschimpfte B._____ direktvorsätzlich und weil er sich über sie ärgerte. Seine Beweggründe vermögen ihn somit nicht zu entlasten. Der Beschuldigte hätte sich ohne weiteres rechtskonform verhalten und seine gegenteilige Meinung betreffend die Reinigung bzw. die Sauberkeit seiner ehemaligen Wohnung gegenüber B._____ anständig kundtun können. Die subjektiven Tatkomponenten sind damit als neutral zu werten.

14.2.3 Fazit Tatkomponentenstrafe

In Würdigung der voranstehenden Ausführungen und angesichts des Strafraumens wiegt das Tatverschulden in casu leicht.

Die Richtlinien des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRS-Richtlinien) sehen für einen Täter, der den Geschädigten in Anwesenheit einer kleinen Gruppe anderer Personen (bis zehn) als «Arschloch», «Wixer» und «Dumme Siech» bezeichnet, eine Strafe von zehn Strafeinheiten vor (S. 48).

Der vorliegende Sachverhalt ist vergleichbar mit diesem Referenzsachverhalt und der Kammer erscheint – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz – eine Geldstrafe von zehn Tagessätzen als verschuldensangemessen.

14.3 Täterkomponenten

14.3.1 Vorleben und persönliche Verhältnisse

Die Vorinstanz führte zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten Folgendes aus (S. 19 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 124):

A._____ ist verheiratet und hat ein Kind im Irak. Bis vor vier Jahren hat er als Gerüstbauer gearbeitet. Er hat eine Nervenkrankheit und musste sich einer Rückenoperation unterziehen. Ihm ist oft schwindlig und er hat einen Tinnitus. A._____ ist krankgeschrieben und wartet auf eine IV-Rente (zum Ganzen pag. 41). Gemäss den vorliegenden Akten ist er vor seiner Verurteilung vom 22.08.2019 noch nie straffällig geworden (pag. 13).

Die Kammer schliesst sich diesen zutreffenden Feststellungen an. In der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte aus, es gehe ihm gesundheitlich «ganz, ganz schlecht». Manchmal sei er dem Tod näher als dem Leben (pag. 251 Z. 19 f.). Er arbeite nicht und werde finanziell durch den Sozialdienst sowie von seiner Ehefrau unterstützt. Zudem gebe es noch Untersuchungen wegen seines Antrags auf IV (zum Ganzen pag. 252 Z. 5 ff.). All diese Umstände führen weder zu einer Straferhöhung noch zu einer Strafminderung.

14.3.2 Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren

Reue und Einsicht sind beim Beschuldigten nicht vorhanden. Dies kann ihm allerdings nicht angelastet werden, sondern ist neutral zu gewichten. Mittlerweile gibt der Beschuldigte zwar zu, B._____ als «Putana» betitelt zu haben, behauptet aber, er habe dies erst gemacht, nachdem ihn B._____ als «Arschloch» bezeichnet habe, was aus Sicht der Kammer gemäss vorliegendem Beweisergebnis nicht zutrifft (siehe E. 9.6 oben). Unter diesen Umständen kann dem Beschuldigten kein Geständnisrabatt gewährt werden.

Im Strafverfahren verhielt sich der Beschuldigte grundsätzlich anständig, was jedoch erwartet werden kann und daher ebenfalls neutral zu werten ist.

14.3.3 Strafempfindlichkeit

Die Kammer geht mit der Vorinstanz überein, dass beim Beschuldigten trotz seinen gesundheitlichen Einschränkungen keine erhöhte Strafempfindlichkeit auszumachen ist.

14.3.4 Fazit Täterkomponenten

Zusammenfassend wirken sich die Täterkomponenten weder strafferhöhend noch strafmindernd aus.

14.4 Konkrete Strafe, Tagessatzhöhe und Strafvollzug

Unter Berücksichtigung der Tat- und der Täterkomponenten resultiert somit eine Geldstrafe von zehn Tagessätzen.

Mit Blick auf die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten ist die von der Vorinstanz auf CHF 30.00 festgesetzte Tagessatzhöhe zu bestätigen.

Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Die Gewährung des bedingten Strafvollzugs verlangt demnach das Fehlen einer ungünstigen Prognose. Bei der Prüfung des künftigen Wohlverhaltens respektive der Beurteilung der Prognose hat das Gericht ein weites Ermessen. Zu berücksichtigen sind neben der strafrechtlichen Vorbelastung die Tatumstände, das Vorleben, der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, welche gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters sowie die Aussichten seiner Bewährung zulassen. Weiter stellen Faktoren wie insbesondere die Sozialisationsbiografie und das Arbeitsverhalten, das Bestehen sozialer Bindungen sowie Hinweise auf Suchtgefährdungen usw. relevante Prognosekriterien dar (zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 6B_1070/2018 vom 14. August 2019 E. 5.2.3. und E. 5.2.4.; je mit Hinweisen).

Der Beschuldigte ist weder vorbestraft noch sind andere Faktoren ersichtlich, aufgrund deren ihm eine Schlechtprognose gestellt werden müsste. Der bedingte Strafvollzug ist dem Beschuldigten deshalb zu gewähren. Die Probezeit wird auf die minimalen zwei Jahre festgesetzt.

Entgegen der Auffassung der Vorinstanz erachtet es die Kammer aus spezialpräventiven Gründen weder gerechtfertigt noch geboten, in Anwendung von Art. 42 Abs. 4 i.V.m. Art. 106 StGB eine Verbindungsbusse auszufällen, um dem Beschuldigten einen spürbaren Denkkzettel zu verpassen. Durch die für den Schuldspruch wegen Tötlichkeiten zwingend auszufällende Übertretungsbusse (siehe E. 15 unten) wird dem Beschuldigten der Ernst der Lage ausreichend vor Augen geführt und zugleich demonstriert, was bei Nichtbewährung droht.

Insgesamt wird die Beschimpfung somit mit einer bedingten Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend total CHF 300.00, sanktioniert und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt.

15. **Tätlichkeiten**

15.1 Strafraumen

Art. 126 Abs. 1 StGB sieht für den Tatbestand der Tätlichkeiten eine Busse vor. Gemäss Art. 106 Abs. 1 StGB beträgt der Höchstbetrag der Busse CHF 10'000.00, sofern es das Gesetz – wie in casu – nicht anders bestimmt.

15.2 Tatkomponenten

15.2.1 Objektive Tatkomponenten

Der Beschuldigte stiess B._____ mit beiden Händen seitlich auf Schulterhöhe Richtung Ausgang seiner Wohnung. Sein «Schubser» hinterliess bei B._____ zwar keine sichtbaren Spuren wie beispielsweise eine Beule, war für sie aber auch nach dem Vorfall noch spürbar.

Der Beschuldigte handelte weder besonders verwerflich noch planmässig.

Im Spektrum der vorstellbaren Handlungen bewegt sich das Schubsen resp. Stossen auf Schulterhöhe eher an der Grenze zur nicht sanktionierten Tat und ist somit als leicht zu qualifizieren.

15.2.2 Subjektive Tatkomponenten

Der Beschuldigte schubste B._____ direktvorsätzlich und aus egoistischen Beweggründen. Er hätte sich problemlos gesetzeskonform verhalten und B._____ mündlich dazu bewegen können, die Wohnung zu verlassen. All diese Umstände sind neutral zu werten.

15.2.3 Fazit Tatkomponentenstrafe

In Würdigung des Ausgeführten ist das Tatverschulden als leicht zu qualifizieren.

Die von der Vorinstanz unter Berücksichtigung der VBRS-Richtlinien auf CHF 300.00 festgesetzte Busse erscheint der Kammer verschuldensangemessen.

15.3 Täterkomponenten

Betreffend die Täterkomponenten wird vollumfänglich auf die hiavor unter Erwägung 14.3 gemachten Ausführungen verwiesen. Auch bezüglich der Tätlichkeit ist der Beschuldigte weder einsichtig noch reuig. Er dementiert nach wie vor, B._____ auch nur berührt zu haben, geschweige denn, sie geschubst bzw. gestossen zu haben (vgl. pag. 15 Z. 2 ff.).

15.4 Konkrete Strafe

Für den Schuldspruch wegen Tätlichkeiten ist der Beschuldigte somit zu einer Übertretungsbusse von CHF 300.00 zu verurteilen. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhaftem Nichtbezahlen der Übertretungsbusse wird auf drei Tage festgesetzt.

16. Fazit

Insgesamt wird der Beschuldigte daher zu einer bedingten Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend total CHF 300.00, bei einer Probezeit von zwei Jahren, sowie zu einer Übertretungsbusse von CHF 300.00 bzw. bei schuldhaftem Nichtbezahlen derselben zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von drei Tagen verurteilt.

V. Kosten und Entschädigung

17. In erster Instanz

Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO).

Der Beschuldigte wird wegen Beschimpfung und Tätlichkeiten verurteilt. Die Höhe der erstinstanzlich festgesetzten Verfahrenskosten ist nicht zu beanstanden. Der Beschuldigte hat somit die gesamten erstinstanzlichen Gerichtskosten, sich belaufend auf CHF 1'700.00, zu tragen.

18. In oberer Instanz

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Vorliegend werden die Kosten für das oberinstanzliche Verfahren auf CHF 3'500.00 festgelegt (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Bst. a Verfahrenskostendekret [VKD; BSG 161.12]). Der Beschuldigte ist oberinstanzlich vollumfänglich unterlegen und hat daher die gesamten oberinstanzlichen Verfahrenskosten zu tragen.

Zufolge seiner Verurteilung ist dem Beschuldigten keine Entschädigung auszurichten.

VI. Dispositiv

Die 2. Strafkammer erkennt:

I.

A. _____ wird **schuldig erklärt**:

1. der **Beschimpfung**, begangen am 5. März 2019 um ca. 11:10 Uhr an der G. _____ (Strasse) in D. _____
2. der **Tätlichkeit**, begangen am 5. März 2019 um ca. 11:10 Uhr an der G. _____ (Strasse) in D. _____

und gestützt darauf sowie in Anwendung der Artikel
34, 42, 44, 47, 106, 126 Abs. 1 und 177 Abs. 1 StGB,
426 Abs. 1 und 428 Abs. 1 und 3 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Geldstrafe** von **10 Tagessätzen** zu CHF 30.00, ausmachend total **CHF 300.00**.
Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.
2. Zu einer **Übertretungsbusse** von **CHF 300.00**. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung der Übertretungsbusse wird auf 3 Tage festgesetzt.
3. Zur Bezahlung der **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 1'700.00**.
4. Zur Bezahlung der **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 3'500.00**.

II.

Mündlich eröffnet und begründet:

- dem Beschuldigten/Berufungsführer

Zu eröffnen:

- dem Beschuldigten/Berufungsführer
- der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz

- der Koordinationsstelle Strafregister (KOST; nur Dispositiv, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)

Bern, 6. November 2020
(Ausfertigung: 13. Januar 2021)

Im Namen der 2. Strafkammer
Die Präsidentin i.V.:

Obergerichtssuppleantin Hofstetter
Die Gerichtsschreiberin:

von Teufenstein

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.